

Sittlichkeit und Recht; Naturrecht und richtiges Recht.¹⁾

Von Privatdozent Dr. Scherer in Würzburg.

(Fortsetzung.)

II.

Die Stellung der Rechtsphilosophie unter den philosophischen Disziplinen.

Haben wir im vorausgehenden die Notwendigkeit der Rechtsphilosophie sowie ihre Verschiedenheit von der technischen Jurisprudenz und juristischen Prinzipienlehre dargetan, so ist es im folgenden unsere Aufgabe, die Stellung zu kennzeichnen, welche sie im Gesamtorganismus der philosophischen Disziplinen einnimmt. Obwohl die hier einschlägigen Fragen schon seit drei Jahrhunderten auf das Lebhafteste diskutiert werden, so herrschen doch bis auf den heutigen Tag so viele Unklarheiten, Willkürlichkeiten und widerspruchsvolle Meinungen in der rechtsphilosophischen Literatur, dass es wirklich nicht überflüssig ist, neuerdings eine sachliche Prüfung der Anschauungen vorzunehmen und eine Klärung der Begriffe zu versuchen.

Den Mittelpunkt unserer folgenden Erörterungen bilden die Anschauungen Stammlers, die wir zunächst objektiv darlegen, sodann kritisch würdigen. Leider glaubt St. seine Gedanken häufig in eine dermassen schwer verständliche Sprache hüllen zu sollen, dass es unsägliche Mühe kostet, ihm in seinen Ideenentwicklungen zu folgen.

A. Darlegung der Lehre Stammlers.

1. Ihr logischer Gehalt.

a. Die Rechtsphilosophie St. ist in ihrem Ausgangspunkte von dem Grundgedanken beherrscht: Der Rechtsbegriff kann nicht aus der analytischen Betrachtung rechtlicher Regelungen entnommen werden; denn jede einzelne rechtliche Erfahrung, die man mit anderen gleichartigen Normen zusammenstellen wollte, würde ihre

Unterbringung unter den Begriff des Rechtes schon voraussetzen. Im ausgesprochensten Gegensatz zu dem rechtsphilosophischen Empirismus stellt daher Stammler die Frage nach der grundlegenden synthetischen Methode, mit Hilfe deren innerhalb der sozialen (nicht: rechtlichen) Erfahrung eine bestimmte Art der äusseren Regelung als eine rechtliche Normierung unterschieden werden könne.¹⁾ Diese Fragestellung steht durchaus im Einklang mit der Umschreibung der Aufgaben, welche die Rechtsphilosophie zu lösen habe: nämlich, die juristische Betrachtung wieder harmonisch in die Einheit des wollenden Bewusstseins einzufügen und in dem Reiche der Zwecke dem Rechte wieder seine gute Stellung anzuweisen, und zwar so, dass es (das Recht) als dienendes Glied im Ganzen des sozialen Daseins empfunden werde.²⁾

Sehen wir nun zu, ob und wie St. auf grund der sozialen Erfahrung den Begriff des Rechtes gewinnt.

b. Er wird uns zunächst mit den Grund-Tatsachen der sozialen Erfahrung bekannt machen müssen. Als solche bezeichnet er einmal das zielstrebige, zweckbestimmte Wollen des Menschen, sodann die organische Verknüpfung der Einzelindividuen zu einer Gemeinschaft, in der sie, den Kampf ums Dasein kämpfend, an der Erfüllung ihrer Lebensaufgaben arbeiten.³⁾

c. Insoweit nun eine Gemeinschaft von Menschen eine äussere Regelung ihrer Lebensverhältnisse aufweist, in der ein methodisches Abwägen der Einzelinteressen im Sinne der Gemeinschaft zu Tage tritt, da ist die Idee des richtigen Rechtes verwirklicht.⁴⁾ Eine äussere Regelung von Lebensverhältnissen, die der Idee des richtigen Rechtes entspricht, unterscheidet sich von der bloss rechtlichen dadurch, dass sie nicht, wie letztere, lediglich Anspruch auf Unverletzlichkeit und Selbstherrlichkeit⁵⁾ erhebt, sondern dem sozialen Ideal schlechtbin entsprechen will. Dieses kann nicht in Begriffen wie „Freiheit und Gleichheit“⁶⁾, „Wohlfahrt und Glück“⁷⁾, „Vollkommenheit“⁸⁾ usw. fixiert werden, sondern lässt sich überhaupt nicht als etwas ein für allemal Wertvolles und Erstrebenswertes bestimmen. Will man in einem allgemein gültigen Sinn von einem sozialen Ideal sprechen, so kann man damit nichts anderes als die Einheit des methodischen Abwägens von

¹⁾ L. v. r. R., S. 111. — ²⁾ L. v. r. R., S. 10, 11, 12, 14, 15, 98, 103. —

³⁾ Ebd., S. 177, 196. — ⁴⁾ Ebd., S. 196 -198. — ⁵⁾ Ebd., S. 21. — ⁶⁾ Ebd., S. 187.

— ⁷⁾ Ebd., S. 191. — ⁸⁾ Ebd., S. 199.

Einzelzwecken nach einem Endzweck der Gemeinschaft bezeichnen. Das soziale Ideal ist also nach St. wesentlich gleichbedeutend mit der Idee des richtigen Rechtes ¹⁾.

Ein jeder Ethiker, der die Aufgabe der Ethik dahin bestimmt, dass sie die Frage nach den Zielen und Werten des menschlichen Willenslebens zu stellen und zu lösen habe, würde wohl ohne weiteres diese Erörterungen St. als der Ethik angehörig bezeichnen. Allein unser Rechtsphilosoph vertritt eine grundsätzlich andere Anschauung, die wir im folgenden kennen lernen werden.

d. Er fordert eine prinzipielle Loslösung der Rechtsphilosophie von der Moralphilosophie. Die Rechtsphilosophie ist ihm identisch mit der theoretischen Rechtslehre ²⁾. Diese hat den Begriff des richtigen Rechtes zu suchen und zu bilden — aber ohne jede Anlehnung an eine fremde Disziplin. Das richtige Recht ist nicht ausserhalb des Inhaltes von gesetztem Recht fertig zu machen. ³⁾ Vielmehr ist es immer und lediglich eine Frage der Rechtslehre selbst. Diese will nicht ein ideales Rechtsbuch entwerfen, sondern hat nur die Absicht, geschichtlich werdendes Recht zu bearbeiten. Und sie geht auch nicht auf eine eigene Art der Entstehung von Recht, etwa auf Ersinnung besonderer rechtlicher Satzungen durch blosses Denken; ihr ist vielmehr jedes in der Erfahrung mögliche Recht ein Gegenstand der Untersuchung, und auf eine eigentümliche Art der Erzeugung des Rechtes kommt es ihr gar nicht an. Der Begriff des richtigen Rechtes kann einzig auf dem Wege einer kritischen Selbstaufklärung ⁴⁾, durch Anrufung der inneren Erfahrung gebildet werden. Er selbst ist ohne jeden positiven Inhalt, rein formal ⁵⁾. Die Ethik kann bei der Bildung dieses formalen Rechtsbegriffs in keiner Weise beteiligt sein.

„Zu lange schon,“ sagt St., „hat man versucht, von einem fernen *a priori* aus in das Reich des Rechtes hineinzukommen und dessen Gebiet mit Kriegern eines andern Stammes zu erobern; statt dessen soll dort, wenn unser Plan gelingt, das eigene Grundgesetz bloss walten. Aber die Tafeln sind verloren, die es trugen, ihr Inhalt liegt verborgen. Es wird nötig sein, tief nachzugraben. Wie immer jedoch es ausfallen möge, das eine soll festgehalten werden ohne Weichen und Nachgeben: Es darf nicht eine fremde Macht dem Lande gebieten. Keine Gewalt mag den Inhalt der Normen bestimmen, die nicht im Rechte eingeboren ist; kein Urteil soll ergehen, was richtig hier, es sei denn nach dem eigenen Gesetze für das Recht.“ ⁶⁾

¹⁾ L. v. r. R., S. 198. — ²⁾ Ebd., S. 12 ff. — ³⁾ Ebd., S. 50. — ⁴⁾ Ebd., S. 174. — ⁵⁾ Ebd., S. 37; 7, 13, 117, 176, 223, 59. — ⁶⁾ Ebd., S. 51.

Schärfer hätte St. das „Evokationsrecht eines usurpierenden Tyrannen“¹⁾, Moralphilosophie genannt, allerdings nicht zurückweisen können.

Wir dürfen uns jedoch mit der Kenntnisaufnahme dieser kategorischen Behauptung unseres Rechtsphilosophen nicht begnügen, sondern müssen auch die Gründe kennen lernen, auf die er sie zu stützen sucht.

2. Die sachliche Begründung.

a. St. glaubt es als eine elementare Einsicht bezeichnen zu dürfen, dass die sittliche Lehre auf eine Vervollkommnung der Gesinnung abziele und die rechtliche Ordnung es mit der Regelung des äusseren Verhaltens zu tun habe. Die Ethik unternehme es, Anweisung zu geben, wie der einzelne in besonderer Lage in seinen inneren Entschlüssen, im Inhalte seiner Gedanken gut sein solle. Unter dem Rechte als der äusseren Regelung des menschlichen Verhaltens sei jedoch ein Setzen von solchen Normen zu verstehen, die sich von der Triebfeder des einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach ganz unabhängig stellen. Es sei ganz gleichgültig, ob der Unterworfenen ihnen nachkomme, weil er sie für die rechte Vorschrift halte, aus Achtung vor dem Gesetze; oder ob er aus eigennützigem Streben irgend welcher Art, aus Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Lohn gehorche; oder auch ob er überhaupt darüber nachsinne oder nur in dumpfer Gewöhnung folge.²⁾

Diese Ausführungen St., die in mannigfachen Variationen in seinem Werke wiederkehren, lassen keinen Zweifel darüber, dass er grundsätzlich an dem Gegensatz zwischen Moralität „im Inneren“ und Legalität „im Äusseren“ festhält. Insofern befindet er sich in Übereinstimmung mit den Lehren des Thomasius, Kant, Fichte, Stahl und einer ganzen Reihe moderner Rechtsphilosophen (Lasson, Knapp, Bergbohm, Bierling, Wallaschek, Sturm, Eltzbacher u. a. m.). Allein er fühlt doch das Willkürliche und innerlich Unbegründete dieser Begriffsconstruction heraus. Denn er gesteht zu, dass das stoffliche Gebiet, in welchem Ethos und Recht jeweils vorzugehen hätten, mit der obigen Unterscheidung von Regelung der Gesinnung und Ordnung des Verhaltens noch keineswegs deutlich bezeichnet sei. Man sehe nicht recht, wo innerhalb der konkreten Zwecke eine Grenze laufen solle und welche menschliche Betätigung dem einen, welche dem Gebiete des anderen

¹⁾ L. v. r. R., S. 50. — ²⁾ L. v. r. R., S. 52.

zuzuweisen sei. Die Gegensätzlichkeit, die durch die Forderung von Moralität und von blosser Legalität eingeführt werde, sei, genau genommen, eine wechselseitig negative. Bleibe man hierbei stehen, so sei es unmöglich, die tatsächliche Gegensätzlichkeit auch innerlich verständlich zu machen. Dies könne erst durch die positive Antwort auf die Frage: Welches sachliche Gebiet fällt der sittlichen Lehre zu und welches dem richtigen Recht, geschehen.¹⁾

St. glaubt nun eine befriedigende Lösung der Schwierigkeit darin gefunden zu haben, dass er lehrt: Der Materie nach haben richtiges Recht und sittliche Lehre das gleiche Gebiet, nämlich die menschlichen Willenshandlungen. Sie haben es gemeinsam zu verwalten und zu leiten; aber doch in getrenntem Sinn und mit gesonderter Aufgabe. Die sittliche Lehre gehe auf die Reinheit des Gedankens und die Vervollkommnung des inneren Lebens; das richtige Recht bedeute einen Willensinhalt, der in sachlich begründeter Weise das äussere Verhalten bestimme.

„Mithin,“ so meint St., „kann eine jede Handlung des Menschen einer doppelten Gedankenreihe unterstellt und sowohl nach den Sätzen eines richtigen Rechtes als auch nach Gesichtspunkten sittlicher Lehre erwogen werden. Denn es kommt überall gleichmässig in Frage, ob ein bestimmtes Verhalten in seinem äusseren Auftreten von berechtigter Art ist und fernerhin, ob bei solchem Handeln eine lautere Gesinnung besteht und es auf einen reinen Willen des Handelnden selbst zurückführt. Der barmherzige Samariter verfuhr nach richtigem Recht, als er den Geschlagenen aufnahm und pflegte und diese nicht beauftragte Fürsorge bis zur Hingabe eines Vorschusses an den Wirt der Herberge für den Verwundeten erstreckte; — und doch, hätte er es um äusserer Erwägungen willen getan, um gelobt und nicht gescholten zu werden, so wäre seine Tat, im Lichte der zweiten unserer Erwägungen, nicht gut gewesen.“²⁾

b. St. gibt sich nun viel Mühe, diese Distinktion auch sachlich zu begründen. Im Einklang mit dem, was er bereits eingehend in „Wirtschaft und Recht“ erörtert, sucht er darzutun, dass sämtliche Willenshandlungen des Menschen rechtlicher Natur seien — mit andern Worten, dass die Ethik über ein selbständiges, objektives Tatsachengebiet überhaupt nicht zu verfügen habe.

α) Dass alle Willenshandlungen, welche im Interesse eines erfolgreichen, äusseren Zusammenlebens der sozial verbundenen Menschen vollzogen werden, unter den Begriff der rechtlichen Regelung fallen, steht für St. ausser jedem Zweifel. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch sich hin und wieder der Ausdrucksweisen wie:

¹⁾ L. v. r. R., S. 54. — ²⁾ Ebd., S. 58.

„Nach Treu und Glauben“¹⁾, „nach Billigkeit“²⁾, bediene, so seien dies an sich vollständig gleichgültige Worte, aus deren Silben und Buchstaben nicht das Geringste für die Wirksamkeit ausserrechtlicher, d. h. moralischer Prinzipien folge.³⁾ Dasselbe gelte für alle Fälle, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff der „sittlichen Pflicht“, „den guten Sitten entsprechend“ in sich aufgenommen habe.⁴⁾ Damit werde nicht etwa die Wahrnehmung moralischer Interessen oder Vorschriften geboten, d. h. nicht auf die gute Gesinnung einer handelnden Persönlichkeit irgendwelches Gewicht gelegt, sondern lediglich die Forderung ausgesprochen, der einzelne Rechtsfall solle nach der Idee des richtigen Rechtes entschieden werden. Es sei z. B. der Fall gegeben, dass ein wohlhabender Mann seinen schuldlos verarmten Bruder unterstütze und ihm eine angemessene Schenkung reiche. Darauf mache sich der Beschenkte eines groben Undanks schuldig; die Möglichkeit des Widerrufs der Schenkung sei davon abhängig, dass nicht einer sittlichen Pflicht entsprochen worden sei. Dürfe nun der Schenker in einem solchen Falle sagen, er habe damals nur geschenkt, um vor den Leuten gut dazustehen, um diese oder jene Unannehmlichkeit sich ferne zu halten, also habe er der Pflicht der reinen Nächstenliebe nicht entsprochen und könne deshalb die gemachte Schenkung bei den angenommenen gesetzlichen Voraussetzungen jetzt widerrufen? Das sei gewiss nicht der Wille des Gesetzes. Es meine mit seinem Ausdruck: Schenkungen,

¹⁾ § 242 des B. G.-B. lautet: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten es erfordern.“ — ²⁾ § 920: „Lässt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand massgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich grosses Stück der streitigen Fläche zuzuteilen. — Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Grösse der Grundstücke nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.“ Vgl. § 1024, § 1060. — ³⁾ L. v. r. R., S. 48. — ⁴⁾ § 814 des B. G.-B. lautet: „Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.“ § 534: „Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht dem Widerruf.“ § 138. „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.“

welche ein richtiges Verhalten darstellten, nicht aber solche, die einer guten Gesinnung entsprächen.¹⁾

β) Wo es hin und wieder den Anschein habe, als ob das Recht gewisse Formen des gesellschaftlichen Lebens (z. B. Freundschaftsverhältnisse) von sich ausschliesse, so sei dies in Wirklichkeit nichts anderes als ein Zulassen möglicher freier Betätigung in der Annahme, dass dieses zu einem guten Gemeinschaftsleben führen möge. Immer aber sei es die rechtliche Ordnung, welche mit selbstherrlichem Zwange alles gesellschaftliche Dasein ergreife und nichts von sich ausschliesse.²⁾ — Allein auch alle sog. Pflichten des Menschen gegen ein absolutes Wesen, Gott genannt, gegen Wesen niederer Gattung, gegen sich selbst seien unter den Begriff der rechtlichen Regelung zusammenzufassen. Denn so weit hier überhaupt von Pflichten gesprochen werden könne, so sei es immer die menschliche Gemeinschaft, das soziale Interesse, welches den Grund der Normen abgebe. Da aber alle Ordnungsprinzipien, welche sich auf das soziale Zusammenleben der Menschen bezögen, rechtlicher Natur seien, könnten auch die in Rede stehenden Pflichten nur in dem Sinne rechtlicher Forderungen verstanden werden.³⁾

γ) Schliesslich sucht St. seine vorstehende Thesis auch aus dem gedanklichen Gehalte der biblisch-christlichen Sittenlehre zu begründen. Scharf und deutlich habe Jesus die Sittenlehre von der eines guten Rechtes getrennt durch die Worte: „Wenn du aber betest, so gehe in dein Kämmerlein und schliesse die Türe zu und bete zu deinem Vater im Verborgenen.“ „Wenn du aber Almosen gibst, so lass die linke Hand nicht wissen, was die rechte tut.“ . . . „Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht töten; wer aber tötet, der soll des Gerichtes schuldig sein. Ich aber sage euch: Wer mit seinem Bruder zürnt, der ist des Gerichtes schuldig;“ . . . „Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen. Ich aber sage euch: Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen.“⁴⁾

In ihrer äusserlichen Erfassung stellten diese Gebote nichts anderes als Sätze für richtiges Verhalten dar. Die klärende Mahnung jedoch gehe auf Sinn und Gedanken.⁵⁾ Ihrer Lehre sei es gleichgültig, ob es überhaupt zu einem unrichtigen Tun und

¹⁾ L. v. r. R., S. 63. — ²⁾ Ebd., S. 58, 59. — ³⁾ Ebd., S. 60, 61. — ⁴⁾ Ebd., S. 77. — ⁵⁾ Ebd., S. 77.

Lassen komme: im Herzen und in der Gesinnung habe vielleicht doch schon ein Fehler vorgelegen. Und dieses zu bereinigen, schlechte Gedanken möglichst zu entfernen, helles Sinnen, lauterer Wollen an die Stelle zu bringen, das habe die neue Verkündigung bezweckt, das sei ihr Gebot als sittliche Lehre gewesen. Diese habe aber nicht nur hierin ihre selbständige Aufgabe: sie sei auch in deren Verfolgung von jeder äusseren Regelung des Verhaltens ganz unabhängig. Darin gerade liege ihre Stärke und ihre Hoheit. An dem biblischen Beispiel vom Scherflein der armen Witwe im Tempel sucht St. das vorstehende noch näher zu erläutern.¹⁾ Wir halten es jedoch nicht für nötig, ihm in seinen exegetischen Versuchen noch weiter zu folgen, sondern nehmen nun Stellung zu seiner gesamten Lehre von dem tiefgreifenden Unterschied zwischen Sittlichkeit und Recht, auf grund deren er eine prinzipielle Scheidung der Ethik von der Rechtsphilosophie vollzieht.

B. Kritik der Lehre Stammers.

Wir fassen zunächst den logischen Gehalt der Stammerschen Rechtsphilosophie (sowohl in ihrem Ausgangspunkt wie in ihrer inneren Entwicklung) ins Auge. Sodann würdigen wir kritisch ihre sachliche Begründung.

1.

a) Was die von St. in seinen beiden Werken mit gleicher Bestimmtheit vertretene Lehre anlangt, der Rechtsbegriff könne nicht durch eine induktive Betrachtung verschiedener Vorgänge, in denen Recht entstanden sei, gewonnen werden, so stimmen wir ihm hierin vollständig bei. Es ist in der Tat eine logische Ungeheuerlichkeit, zu meinen, der Begriff des Rechtes sei nichts anderes als das Resultat einer exakten wissenschaftlichen Analyse der empirischen, geschichtlich gewordenen Rechtsordnung oder, wie Bergbohm²⁾ und Ihering³⁾ glauben, die Rechtsordnung erzeugte den Rechtsbegriff, nicht umgekehrt. Trefflich sagt St. in „Wirtschaft und Recht“:

„Die modernen Juristen, die ausser der allgemeinen Rechtslehre (damit meint er offenbar das methodische Verfahren Bergbohms, Bierlings, Wallascheks) keine Untersuchung von allgemeingültiger Bedeutung gelten lassen wollen und die meinen, dass man ausschliesslich in induktiver Nebeneinanderstellung von einzelnen Erfahrungen die obersten Begriffe und allgemeingültigen Grundsätze erhalten könne, gleichen unbewusst den alten Naturphilosophen, welche den Begriff und die Gesetze der Wärme durch gehäufte

¹⁾ L. v. r. R., S. 62. — ²⁾ J. u. R., S. 477. — ³⁾ J. u. R., S. 464.

Nebeneinanderstellung warmer Objekte — das Blut des Menschen, Feuer im Ofen, frische Pferdeäpfel, die Strahlen der Sonne usw. — finden zu können glaubten.“¹⁾

Der Rechtsbegriff ist, wie eine jede begriffliche Vorstellung, ein Ergebnis der inneren, geistigen Erfahrung. Es wäre schlechterdings undenkbar, die empirische Rechtsordnung als solche zu erkennen und von etwaigen anderen Formen des sozialen Lebens reinlich zu scheiden ohne den „apriorischen“, d. h. im Bereiche der geistigen Erfahrung des sozialen Lebens liegenden Rechtsbegriff.

Mit der Ablehnung der analytischen oder induktiven Methode als dem einzig möglichen Verfahren einer Rechtsphilosophie soll jedoch keineswegs der hohe Wert einer rechtswissenschaftlichen Begriffsanalyse überhaupt bestritten werden. Es ist sehr wohl berechtigt, auf dem Wege eines regressiven Verfahrens von den äusseren Tatsachen des Rechtes auszugehen und darin die Spuren aufzusuchen, welche zu der zum Grunde liegenden Idee hinführen. Die ganze Rechtsphilosophie Trendelenburgs z. B. beruht auf diesem methodischen Vorgehen. Nur muss man sich hüten, zu meinen, die Rechtsidee selbst werde auf diesem Wege gefunden. Darin besteht der grosse logische Irrtum so vieler moderner Rechtsphilosophen. Auch Bierling ist ihm zum Opfer gefallen. Wir geben also St. vollständig recht, wenn er lehrt, der Begriff des Rechtes sei ganz unabhängig von dieser oder jener besonderen Anwendung innerhalb konkreter Erfahrung. Er könne nicht von besonderen Rechtserfahrungen abgezogen werden, da jede derselben durch ihn überhaupt erst möglich werde. Bei jeder einzelnen lasse sich die Zweifelfrage erheben: Mit welchem Fug nennt ihr dies eine Rechtserfahrung²⁾?

b) Ebenso sind wir mit seiner durchaus teleologischen Auffassung des menschlichen Willenslebens einverstanden. Der Satz St.: „Das Wollen als eine grundsätzlich eigene Richtung des Bewusstseins untersteht der Gesetzmässigkeit des Telos“³⁾ wird von keinem Moralphilosophen beanstandet werden, der in den Willenshandlungen des Menschen etwas anderes als ein blosses Kausalverhältnis nach Art naturnotwendigen Geschehens erblickt.

Dass der Mensch als Einzelpersönlichkeit und gesellschaftliches Wesen sich nur im organischen Zusammenhang mit der Gesamtheit zu behaupten vermag und dass er einen Kampf ums Dasein kämpfen muss, kann vernünftigerweise nicht angezweifelt werden.

¹⁾ W. u. R., S. 13 und 14. — ²⁾ W. u. R., S. 13. — ³⁾ L. v. r. R., S. 69.

c) Ueber die innere Wahrheit und Stichhaltigkeit des Stammlerschen Rechtsbegriffs haben wir vorläufig noch nichts auszusagen. Diese Frage kann uns erst an einer anderen Stelle unserer Abhandlung beschäftigen. Für jetzt genügt es uns, hervorzuheben, dass wir mit der Lehre unseres Autors durchaus einverstanden sind, der Rechtsbegriff könne nicht auf Grund der rechtlichen, sondern nur der sozialen Erfahrung gebildet werden. — Die rechtsphilosophischen Anschauungen St. enthalten also in ihrem Ausgangspunkt vieles, was wir bedenkenlos unterschreiben können. Um so entschiedener müssen wir jedoch der „theoretischen Rechtslehre“ in ihrer inneren Ausbildung entgegentreten.

d) Zunächst glauben wir auf einen fundamentalen logischen Widerspruch hinweisen zu müssen, an dem die ganze, sonst so geistvolle theoretische Rechtslehre St. krankt.

Auf der einen Seite lehrt er, wie wir vorhin gesehen, mit aller Bestimmtheit, der Begriff des Rechtes könne nicht innerhalb der rechtlichen, sondern nur der sozialen Erfahrung gewonnen werden, oder, wie er an einer andern Stelle sagt, der Begriff des Rechtes müsse in den Begriff des sozialen Lebens eingestellt werden, in dessen Erfahrung er sich vorfinde.¹⁾ Die ganze Bekämpfung des oberflächlichen juristischen Empirismus wie der ungenügenden juristischen Prinzipienlehre hat diese Ueberzeugung zur Voraussetzung. Auf der anderen Seite lehrt er aber merkwürdigerweise mit der gleichen Bestimmtheit, der Inhalt des Begriffs vom richtigen Recht gehöre jederzeit dem geschichtlich empirischen Recht an. Die Rechtsphilosophie = theoretische Rechtslehre, deren Aufgabe es sei, den Begriff vom richtigen Recht zu bilden, unterscheide sich ja nicht durch den Inhalt, sondern nur durch die Form von der technischen Rechtslehre.

Wir fragen nun: Wenn dem wirklich so ist: Wodurch unterscheidet sich dann jeweils das richtige Recht von dem empirischen, wechselnden, eventuell unrichtigen? Ein Unterschied zwischen beiden muss doch wohl bestehen, sonst wäre ja die ganze Lehre St. vom richtigen Recht eine grosse Illusion! Wir wissen nun wohl, was St. als Antwort auf unsere Frage bereit hat. Auch haben wir die Warnung vor einem Missverständnis seiner Lehre, die er in „Wirtschaft und Recht“ erhebt, nicht übersehen.²⁾ Allein wir können uns eben mit seiner eigenartigen Logik nicht einverstanden erklären.

¹⁾ L. v. r. R., S. 113; cf. W. u. R., S. 13—15. — ²⁾ W. u. R., S. 19.

Er antwortet: Der tiefgreifende Unterschied zwischen richtigem und geschichtlich-empirischem Recht liegt darin, dass ersteres einen rein formalen Begriff ohne jeden apriorischen Inhalt, letzteres den konkreten Inhalt dieses formalen Begriffs bedeutet.¹⁾ Ist mit dieser Distinktion eine befriedigende Antwort auf die oben gestellte Frage gegeben?

Es gehört nicht viel Scharfsinn dazu, das innerlich Widerspruchsvolle der Stammlerschen Lehre einzusehen. Wenn unter dem „richtigen Recht“ überhaupt noch etwas Vernünftiges gedacht werden soll, so muss es als eine begriffliche Vorstellung doch einen Inhalt haben. Ein rein formaler Begriff ohne Inhalt ist ein logisches Unding. Und wenn das geschichtlich-empirische Recht im Bewusstsein eine Existenz führen soll, so muss es eben im Begriff gedacht werden und darf nicht blosser Inhalt einer von ihm losgelösten begrifflichen Form sein. Nach der Stammlerschen Distinktion kann man sich nun sehr wohl etwas unter dem geschichtlich-empirischen Recht vorstellen, jedoch nichts unter dem an sich inhaltlosen „richtigen Recht“; man vermisst seine spezifischen „Willensinhalte“, und deshalb dürfte es schwer sein, es jeweils von dem geschichtlich-empirischen zu unterscheiden.

Wenn St. im Ernste die theoretische Rechtslehre von der technisch-empirischen unterscheiden und erfolgreich den juristischen wie rechtsphilosophischen Empirismus bekämpfen will, dann muss er sowohl dem Begriff des richtigen Rechtes wie dem des empirischen je Form und Inhalt zuerkennen. In Wirklichkeit tut er dies auch. Es ist nur eine Selbsttäuschung, wenn er dem Begriff des richtigen Rechtes rein formalen Charakter zuspricht und das positiv-geschichtliche Recht als Inhalt dieses Begriffs bestimmt. Ist denn das soziale Ideal, das in Stammlers Rechtsphilosophie eine so grosse Rolle spielt — das methodische Abwägen der Einzelinteressen im Sinne der Gemeinschaft — eines jeden Inhaltes bar?²⁾ Und hat nicht St. das soziale Ideal als wesentlich gleichbedeutend mit der Idee des richtigen Rechtes bezeichnet?³⁾ Hat er nicht gelehrt, der Inhalt der Tafeln, welche das Grundgesetz des Rechtes getragen, liege verborgen, es sei nötig tief nachzugraben, um ihn wieder zu finden?⁴⁾ Spricht er andererseits dem empirischen Recht nicht eine Form, nämlich die Unverletzlichkeit und Selbstherrlichkeit zu?⁵⁾

¹⁾ L. v. r. R., S. 7; 13; 117; 176; 223 ff. — ²⁾ Vgl. oben S. 1. — ³⁾ Ebd. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 2. — ⁵⁾ L. v. r. R., S. 21.

Hätte St. konsequent an seiner eigenen Anschauung festgehalten, dass der Rechtsbegriff nicht innerhalb der rechtlichen, sondern der sozialen Erfahrung gewonnen werde und hätte er mit dem Begriff der letzteren nicht allerlei merkwürdige Verwandlungen vorgenommen (wie sie uns Spann¹⁾ aufdeckt und wir sie selbst noch kennen lernen werden), dann hätte er auch zur Einsicht kommen müssen, dass die theoretische Rechtslehre ihren gedanklichen Inhalt nicht aus dem Gebiet des geschichtlich-empirischen Rechtes bezieht, sondern aus dem Gebiet der sozial-ethischen Begriffsbildung, dass also die Rechtsphilosophie selbst ein integrierender Bestandteil der Sozialphilosophie ist. Diese aber könnte nur unter der Voraussetzung von der Ethik losgelöst und als selbständige Disziplin bestimmt werden, dass man der Ethik jeden besonderen objektiven Inhalt abspricht und sie als die Lehre von der inneren, subjektiven Gesinnung bestimmt. Dass dies jedoch nicht angeht, werden wir im folgenden erkennen.

2.

Von gleichem Interesse wie die Würdigung des logischen Gehaltes der Rechtsphilosophie St. ist die Beurteilung der sachlichen Gründe, auf die er sich stützt, um die innere Gegensätzlichkeit von Sittlichkeit und Recht, Moralität und Legalität darzutun.

a) Wir haben oben ausführlich hervorgehoben, dass er grundsätzlich an der von Thomasiaus und Kant in die Rechtsphilosophie eingeführten Scheidung der Begriffe *Moral* und *Recht* festhält. Wie steht es nun mit dieser begrifflichen Trennung? Sprechen die Tatsachen dafür, dass die sittliche Lehre lediglich auf eine Vervollkommnung der Gesinnung abziele, das Recht jedoch nichts als eine äussere Regelung des Verhaltens bedeute und bezwecke? Es scheint nicht überflüssig, zu dieser Frage neuerdings Stellung zu nehmen.

Unsere Meinung in dieser Sache geht dahin, dass eine begriffliche Bestimmung der Ethik als Wissenschaft von den Formen der sittlichen Gesinnung gänzlich willkürlich und sachlich unbegründet ist. Mit welchem Rechte lehrt St., die Ethik habe über die objektiven Werte, Zwecke und Gesetze des Menschenlebens nichts auszusagen, sondern müsse ihren sachlichen Inhalt von der Rechtslehre beziehen? Was wäre das noch für eine Ethik, die keinen selbständigen objektiven Inhalt mehr aufzuweisen hätte? Ist die sogenannte Gesinnungs- oder Absichtstheorie, wie sie in der Gegenwart von vielen Ethikern vertreten wird, überhaupt haltbar?

¹⁾ Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Jhg. 1902, 58. Bd., S. 716.

Ein moderner Ethiker, Fr. Paulsen¹⁾, ist ehrlich genug, um die ganze innere Unwahrheit und Leistungsunfähigkeit dieser Theorie aufzudecken. Mit Recht macht er Kant für den Irrtum verantwortlich, der sich aus der „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“ über die ganze neuere Moralphilosophie ergossen. Das Axiom der Kantschen Ethik: „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch ausser derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille“, sowie der weitere Grundsatz: „Der gute Wille aber ist nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zur Erreichung irgend eines Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d. i. an sich gut“, mussten notwendig zu einer gänzlichen Verflachung der Ethik führen, sie eigentlich als Wissenschaft unmöglich machen. Sie hat in dem eben dargelegten Sinne ja nicht mehr „vorschreiben, was man tun solle, denn jeder weiss in jedem Falle, ohne alle Wissenschaft, was Pflicht ist. Sie hat auch nicht die Pflichten zu begründen; einen Grund dafür, dass man so oder so handeln soll, gibt es überhaupt nicht. Die Gebote sind kategorisch, nicht hypothetisch, hätten sie einen Grund, so gälten sie bedingungsweise. Was die Ethik noch zu tun hat, das ist im Grunde nichts anderes, als die Pflichtgebote zu ordnen und zu sammeln und auf eine allgemeine Formel zurückzuführen.“ Nach Schwarz²⁾ würde diese Formel als das „synthetische Vorziehen“ zu bestimmen sein. Allein eine Ethik, die gar nichts über die Objekte des „Vorziehens“, ihren Wert, ihr Ziel und Gesetz auszusagen hätte, wäre eben keine Ethik mehr. Dies hat Kant wohl gefühlt; sonst hätte er in der „Kritik der praktischen Vernunft“ nicht den Begriff eines „Reiches der Zwecke“ neben dem Reich der Naturkausalität eingeführt, als dessen Glieder alle vernünftigen Wesen, als dessen Naturgesetze die Sittengesetze zu betrachten sind.

b) St., der offenbar ganz unter dem Banne der Lehre Kants steht, ist jedoch folgerichtiger als dieser. Er sucht der Ethik konsequent allen selbständigen objektiven Inhalt abzusprechen, indem er lehrt, letzterer sei einzig aus den Gesetzen des Rechtes zu entnehmen. Allein diese Theorie ist nicht zu begründen.

¹⁾ System der Ethik. Berlin, Hertz. 1896; 4. Aufl. I. Bd., S. 177—185. Mit Paulsen stimmt neuerdings vollständig überein Berolzheimer (Rechtsphilos. Studien. München 1903, Beck. S. 153). Ebenso Matzat (Philosophie der Anpassung. Jena 1903, Fischer. S. 20, 24). — ²⁾ Das sittliche Leben. Berlin, Reuter & Reichard. 1901. S. 44, 58, 59.

Denn es ist α) nicht wahr, dass alle Willenshandlungen, welche im Interesse eines erfolgreichen äusseren Zusammenlebens der sozial verbundenen Menschen vollzogen werden, rechtlicher Natur sind. Wir geben St. zwar vollständig zu, dass das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn es sich auf „die guten Sitten“, „die sittliche Pflicht“, „Treu und Glauben“¹⁾, „Billigkeit“, „billiges Ermessen“ usw. beruft, damit nicht die Forderung aufstellen will, es sei in dem besonderen Rechtsfall nach der guten oder schlechten Gesinnung einer handelnden Persönlichkeit zu entscheiden, wie Schwarz²⁾ zu meinen scheint. Allein bestimmt denn die sittliche Qualität einer Handlung bloss die innere Gesinnung des Handelnden? Die Ethik unterscheidet die menschlichen Handlungen nach ihrer subjektiven und nach ihrer objektiven Güte. Subjektiv gut (wertvoll) ist die Handlung dann, wenn sie dem Gewissen entspricht; objektiv gut ist sie, wenn sie dem Sittengesetz entspricht. Analog verhält es sich mit den sittlich verwerflichen, schlechten Handlungen. Hiernach kann eine Handlung subjektiv wertvoll, gut sein, während sie, nach dem objektiven Gesetz beurteilt, als schlecht bezeichnet werden muss. Die ganze Handlungsweise Siegfrieds in der R. Wagner'schen Götterdämmerung erscheint als eine subjektiv höchst wertvolle, heldenmütige; objektiv betrachtet stellt sie sich als ein schmähtlicher Verrat an Brünnhilde dar. Bei der Beurteilung des Wertes einer Handlung kommt es also nicht bloss auf die gute Meinung an, sondern auf das Gutes Tun; mit guter Meinung ist sehr viel Übles in der Welt getan worden, sagt richtig Paulsen.³⁾ Ferner betrachtet die Ethik die Handlungen unter dem Gesichtspunkte des nicht-sozialen wie des sozialen Verhaltens. Letzteres unterscheidet sie wieder nach den Liebesdiensten sowie nach den Rechtshandlungen. Und auch hier gilt wieder die obige grundsätzliche Unterscheidung von subjektiv gut (schlecht), und objektiv gut (schlecht), so dass sich uns folgendes Schema ergibt:

Sittliche Handlungen

Subjektiv gut (schlecht)	Objektiv gut (schlecht)
Nicht-soziales Verhalten	Soziales Verhalten
Verhalten des Menschen geg. Gott, geg. sich selbst, geg. Wesen nied. Gattung.	Liebesdienste, Rechtshandlungen.

¹⁾ Konrad Schneider spricht neuerdings der bona fides („Treu und Glauben“) im B. G.-B. jedes ethische Moment ab. Vgl. „Die Begriffe Treu und Glauben nach dem Rechte des B. G.-B.“ Stettin 1902, und „Treu und Glauben im Zivilprozesse und der Streit über die Prozessleitung“. München 1903. Beck.

— ²⁾ Schwarz a. a. O., S. 3, 4. — ³⁾ A. a. O. S. 207.

Nehmen wir nun einstweilen an, die von St. gegebene Definition des richtigen Rechtes wäre haltbar, so würden wir eine Handlung als eine richtig-rechtliche bezeichnen, die sich als ein methodisches Abwägen der Einzelinteressen im Sinne der Gemeinschaft darstellt. Eine derartige Handlung (z. B. Spendung des verdienten Lohnes) unterscheidet sich, wie dies St. ¹⁾ selbst zugibt, von einer Liebeshandlung (z. B. Schenkung, Almosengeben). Allein wird die letztere Handlung zu einem Liebesdienst nur durch die Gesinnung dessen, der ihn einem anderen erweist? Offenbar nicht; denn das Almosen, die Schenkung haben für den Nebenmenschen die gleiche, hülfbringende Wirksamkeit, ob der Spender nun aus Ehrgeiz, Ruhmsucht, Eitelkeit, oder wahrer, opferwilliger Nächstenliebe handelt. Die Liebeshandlung ist in jedem Falle objektiv gegeben; subjektiv betrachtet kann sie moralisch sehr minderwertig sein. — Andererseits kann ich auch eine rechtliche Handlung (z. B. Rückgabe eines gestohlenen Gutes) nach ihrer subjektiven wie nach ihrer objektiven Seite betrachten. Da also sowohl in den rechtlichen, wie in den Liebeshandlungen, die subjektiven wie die objektiven Merkmale unterschieden werden können, geht es nicht an, diese selbst als die ausschlaggebenden Wesens-Kriterien zu bezeichnen.

Dem Bürgerlichen Gesetzbuch²⁾ ist es vollständig ernst, wenn es den Begriff der sittlichen Pflicht in seinen gedanklichen Inhalt aufnimmt. Es liegt nicht in seiner Absicht, zu fordern, dass eine gewisse Handlung unter dem Gesichtspunkt des Gewissens, der Gesinnung der handelnden Persönlichkeit betrachtet werde, wohl aber will es die Forderung aufstellen, eine bestimmte Handlung sei nach objektiv-sittlichen Grundsätzen zu beurteilen, deren Inhalt in seinen Gesetzesparagraphen selbst keine Kodifizierung gefunden. Es ist von äusserster Wichtigkeit, sich hierüber klar zu werden. Die in der Gegenwart nicht nur von St., sondern von nahezu allen Rechtsphilosophen vertretene Lehre: Die sittliche Qualität einer Handlung liege einzig und allein in der Gesinnung der handelnden Persönlichkeit, könnte sehr verhängnisvoll gerade für die juristische Praxis werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat einmal den Begriff der sittlichen Pflicht in sich aufgenommen, und der einzelne Richter muss hiernach in bestimmten Rechtsfällen seine Entscheidung treffen. Steht er nun auf dem Standpunkt der modernen Gesinnungstheorie, dann dürfte es für ihn schwer sein, mit dem Begriff der sittlichen

¹⁾ L. v. r. R., S. 63. — ²⁾ Vgl. oben S. 4.

Pflicht noch etwas anzufangen. Das auf § 534 des B. G.-B. sich beziehende Beispiel, das sich bei St.¹⁾ findet, bietet hierfür eine treffliche Illustration. Gegebenenfalls würde sich der einzelne so gut hinausreden, als es eben geht. Die innere Gesinnung kann man ja nie mit absoluter Sicherheit bestimmen. Was soll der Richter nun mit dem Begriff der sittlichen Pflicht anfangen? St. sieht die fatale Situation ein. Jedoch er hat einen Ausweg und antwortet: Er muss nach dem Begriff und den Grundsätzen des richtigen Rechtes entscheiden. Der Inhalt einer Handlung ist überhaupt rechtlicher Natur. Damit aber hat der Begriff des Sittlichen im Handumdrehen eine vollständig andere Bedeutung gewonnen, d. h. der Gattungsbegriff ist zum Artbegriff degradiert worden. Ob der einzelne Richter sich mit dieser eigenartigen Begriffswandlung zufrieden gibt, steht dahin. Wir halten sie für äusserst bedenklich.

β) St. hat für seine Behauptung, dass alle Regeln und Formen des sozialen Verhaltens der Menschen rechtlicher Natur seien, nicht den Schatten eines Beweises erbracht. Kein Unbefangener wird im Ernste das Verhältnis, das zwischen Freunden besteht, ein rechtliches nennen, niemand die Spendung eines Almosens, eine Hülfeleistung in der Not, all die Taten der Selbstverleugnung und opferwilligen Hingabe als Rechtshandlungen bezeichnen. Ebenso wenig hat es einen Sinn und Grund, die Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen Wesen niederer Gattung, gegen sich selbst zunächst unter den gemeinsamen Begriff der sozialen Ordnung zusammenzufassen und dann als rechtliche zu bestimmen. Aus solehem Verfahren spricht die evidenteste Willkür. Es kann nur aus der blinden Hinnahme des Satzes verstanden werden: Ethisches Handeln lebt sich ohne Rest in der inneren Gesinnung des Menschen aus. Dieser Satz wird aber von einem jeden ernstesten Ethiker auf das Bestimmteste in Abrede gestellt werden.

γ) Bezüglich der Kritik des exegetischen Versuches St. können wir uns kurz fassen. Zweifellos fordert die christliche Sittenlehre, dass sämtliche Willenshandlungen des Menschen, die rechtlichen sowohl wie die im Geiste der Liebe zu vollziehenden, einer lauterer Gesinnung des Herzens entströmen, und je in dem Masse, als das nicht der Fall ist, bezeichnet sie die Handlungen als sittlich minderwertig. Allein, dass es der christlichen Sittenlehre gleichgültig sei, welche Werte und Ziele sich der Mensch innerhalb

¹⁾ Vgl. oben S. 4.

seines Erdenlebens erringe, kann nur der behaupten, der vorgefassten Meinungen zu liebe an ihrem gedanklichen Inhalt nur die eine Seite sehen will. Die christliche Sittenlehre bedeutet ebenso sehr ein Gesetz für die innere Gesinnung als eine Norm für das äussere Handeln. Alle jene neutestamentlichen Schriftstellen, auf die sich St. beruft, beweisen nur, dass der göttliche Stifter des Christentums als den Grundcharakter aller Gesetzeserfüllung die Liebe gepredigt hat. Allein Christus wollte das Gesetz selbst nicht aufheben, sondern erfüllen. Und so lehrt er mit feierlichem Ernste: „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote“ (Matth. 19, 17). „Wer meine Gebote hat und sie hält, der ist's, der mich liebt“ (Joh. 14, 21); „wenn mich jemand liebt, so wird er mein Wort halten, und mein Vater wird ihn lieben: wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen“ (Joh. 14, 23). „Wenn ihr meine Gebote haltet, so bleibet ihr in meiner Liebe, so wie auch ich meines Vaters Gebote gehalten habe und in seiner Liebe bleibe“ (Joh. 15, 10). Und worin besteht die Lehre des Jüngers der Liebe? In dem ernstesten Worte: „Daraus erschen wir, dass wir ihn kennen, wenn wir seine Gebote halten. Wer da sagt, er kenne ihn und hält doch seine Gebote nicht, ist ein Lügner, und in diesem ist die Wahrheit nicht. Wer aber sein Wort hält, in dem ist wahrhaftig die Liebe Gottes vollkommen, und daran erkennen wir, dass wir in ihm sind. Wer da sagt, dass er in ihm bleibe, der muss auch wandeln, wie er gewandelt hat“ (I. Joh. 2, 3—6).

Das Ergebnis unserer vorstehenden Untersuchung lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass wir sagen: Der Rechtsbegriff kann nur auf Grund der ethisch-sozialen Erfahrung gewonnen werden. Es geht also nicht an, die Rechtsphilosophie in einen grundsätzlichen Gegensatz zu der Moralphilosophie zu bringen. Die beiden Sätze Stammlers: Das richtige Recht bedarf zu seiner vollkommenen Verwirklichung der sittlichen Lehre; die sittliche Lehre bedarf zu ihrer Verwirklichung des richtigen Rechtes, sind nicht geeignet, die einmal hergestellte gedankliche Kluft wieder zu überbrücken. Die Lehre jedoch: Die Moral unterscheide sich von dem Recht nicht durch den Inhalt, sondern nur durch die Form der Handlungen, ist ein unbewusstes Sophisma: Denn nach St. hat es die Ethik überhaupt nicht mit objektiven, äusseren Handlungsweisen zu tun, sie ist blosser Gesinnungstheorie.

(Schluss folgt.)